

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für das Programmgebiet „Stadtumbau West – Bergneustadt- Hackenberg/Leienbach“

1. Hintergrund und Zielsetzung

Im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau West“ stellen das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Bergneustadt Fördermittel für die Stadtteilarbeit im Programmgebiet Hackenberg/Leienbach zur Verfügung. Zuwendungsfähig sind laut Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 u. a. die Ausgaben für Mitmachaktionen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Ziel ist es, unbürokratisch Zuschüsse zu bürgergetragenen Projekten vergeben zu können und damit das Miteinander zu stärken sowie eine höhere Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Stadtteil zu erzielen.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden, welche die Art und den finanziellen Umfang der Mittel regelt.

2. Begriff der Zuwendung

Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

3. Fördergegenstand

Zuschüsse können nach Antrag an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Organisationen vergeben werden, die Projekte zur Durchführung im Programmgebiet Hackenberg/Leienbach umsetzen.

Ziel des Bürgerverfügungsfonds ist es,

- den Gemeinschaftsgedanken und das Zusammengehörigkeitsgefühl im Stadtteil zu fördern,
- zu eigenverantwortlichem Handeln und stadtteilbezogenen Aktivitäten zu motivieren,
- wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit und Imageförderung für den Stadtteil zu leisten,
- Bürgeraktivitäten mit kommunalen Vorhaben zu verknüpfen,
- das Wohnumfeld zu verbessern und zu verschönern sowie
- neue Kooperationen zu fördern.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Förderfähigkeit kann z. B. für folgende Maßnahmen gegeben sein.

- Bewohnergetragene Projekte, Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung des Wohnumfelds. Das können z. B. Pflanzaktionen, Stadtteil- oder Schülerzeitschriften oder Theaterstücke sein.
- Veranstaltungen und Aktionen im Stadtteil

- Veranstaltungen von privaten Personen, Fördervereinen, Vereinen und kulturellen Einrichtungen
- Stadtteilbezogene, vereins- und institutionsübergreifende Wettbewerbe im sportlichen und/oder kulturellen Bereich
- Öffentlichkeitsarbeit als Teil von Aktivitäten von Vereinen etc. aus dem Stadtteil

Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen 2008, oder gegen die guten Sitten verstoßen. Bei der Zuschussvergabe sind der Leitfaden zur Anwendung des Vergaberechts für Auftragsvergaben der Stadt Bergneustadt sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Zuwendungen werden z. B. nicht gewährt für:

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind
- Laufende Betriebs- und Sachkosten
- Unbefristete Maßnahmen und Projekte
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Empfänger oder die Empfängerin der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können

4. Mittel des Verfügungsfonds

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Bergneustadt. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht. In den Jahren 2020 bis 2022 stehen pro Jahr bis zu 15.000 € zur Verfügung, sofern diese Mittel im Haushaltsjahr veranschlagt werden konnten und eine Haushaltsgenehmigung vorliegt.

Bei geringfügigen Fördersummen von bis zu 1.000 € entscheidet das Quartiersmanagement in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung über die Gewährung einer Zuwendung.

Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Die Einnahmen mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen aus dem Projekt machen den gesamten Förderbescheid unwirksam.

5. Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen des Projekts beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen.

6. Vergabegremium

Die Mittel des Verfügungsfonds werden durch einen Budgetbeirat bestätigt.

Der Budgetbeirat setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Stadtverwaltung, dem Quartiersmanagement und sieben Vertretern aus dem Stadtteilgespräch Hackenberg. Die Beschlussfähigkeit ist

ab fünf anwesenden Mitgliedern gegeben. Die Geschäftsführung für den Budgetbeirat übernimmt das Quartiersmanagement. Das Quartiersmanagement ist ein dauerhaftes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied. Der Budgetbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgabe des Budgetbeirats ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien. Dies erfolgt je nach Bedarf zwei bis vier Mal im Jahr.

7. Antragstellung

Alle Anträge müssen in schriftlicher Form als Projektbeschreibung einschließlich einer Kostenkalkulation spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Budgetbeirats vorliegen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

Die Anträge müssen beim Quartiersmanagement oder im Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt der Stadt Bergneustadt im Rathaus eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Stadt Bergneustadt zu verwenden. Das Antragsformular ist beim Quartiersmanagement zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Bergneustadt zum Download zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung:

- Angaben zum Antragsteller (Name | Adresse | Kontaktdaten | Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens für den Stadtteil Hackenberg/Leienbach
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Ort und Zeit der geplanten Maßnahme
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote bei Kosten über 500 €
- Darstellung der Kosten und möglicher Einnahmen
- Werden Mittel für Honorare vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen.

8. Verfahren

Die Abwicklung eines Verfügungsfondsprojekts erfolgt in den nachfolgend beschriebenen Schritten:

1. Ein erstes Informations- und Beratungsgespräch kann persönlich oder telefonisch mit dem Quartiersmanagement geführt werden.
2. Antragstellung und Prüfung des Antrags durch das Quartiersmanagement.
3. Beratung und Entscheidung durch den Budgetbeirat.
4. Bei Zustimmung des Budgetbeirats erfolgt der Versand des städtischen Bewillungsbescheids. Dieser enthält die Höhe der Zuwendung, den Zweck und mögliche Auflagen.
5. Durchführung der Maßnahme im Umsetzungszeitraum von maximal sechs Monaten.
6. Einreichung des Verwendungsnachweises. Darin enthalten sind u.a. Rechnungen, Kontoauszüge, ein Fragenkatalog zum Projekt, Fotos und Presseartikel.
7. Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Quartiersmanagement.
8. Auszahlung des Zuschusses durch die Stadt Bergneustadt.

9. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen des Verfügungsfonds müssen auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien folgende Logos platziert werden:

- Logo des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
- Logo des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Logo der Städtebauförderung
- Wappen der Stadt Bergneustadt
- Projektlogo „Hackenberg Stadtteilprojekt“

Die Logos hält das Quartiersmanagement bereit.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Bergneustadt in Kraft.

11. Ansprechpartner

Ansprechpartner zum Bürgerverfügungsfonds:

Andreas Wagner
Stadt Bergneustadt
Fachbereich 4 - Bauen, Planung, Umwelt
Stellv. Fachbereichsleiter
Kölner Straße 256
51702 Bergneustadt
02261 404-316
andreas.wagner@bergneustadt.de

Quartiersmanagement Projekt Hackenberg
c/o Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Ursula Mölders
Neumarkt 49
50667 Köln
0221-9407217
umoelders@stadtplanung-dr-jansen.de



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

